

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 VerfNordK in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster in der Sitzung am 06.04 2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten den Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

1.1	für Särge bis 1,20 m	150,00 Euro
1.2	für Särge über 1,20 m	1.000,00 Euro
1.3	für Särge über 1,20 m in Rasenlage	1.700,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1	je Grabbreite	1.000,00 Euro
2.2	je Grabbreite in besonderer Lage	1.100,00 Euro

3. Rasenwahlgrabstätten

3.1.	Rasenwahlgrabstätten je Grabbreite	2.695,00 Euro
3.2	Rasenwahlgrabstätten mit kleinem Pflanzbeet je Grabbreite	2.695,00 Euro
3.3	Rasenwahlgrabstätten unter einem Gemeinschaftsbaum je Grabbreite	2.695,00 Euro

4. Urnenrasenwahlgrab

4. 1.	Urnenrasenwahlgrabstätten pro Urne	2.195,00 Euro
4.2	Urnenrasengrabstätten mit kleinem Pflanzbeet pro Urne	2.195,00 Euro
4.3	Urnenrasengrabstätten unter einem Gemeinschaftsbaum pro Urne	2.195,00 Euro

- | | | |
|-------|--|----------------|
| 5. | Urnenwahlgrabstätten am Mausoleum
pro Urne | 800,00 Euro |
| 6. | Urnenwahlgrabstätten mit Granitkanten
pro Urne | 1.200, 00 Euro |
| 7. | Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
pro Urne | 1.200,00 Euro |
| 8. | Urnenwahlgrabstätten im Rosenbeet
Sondergrabform für zwei Urnen | 3.400,00 Euro |
| 9. | Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
pro Urne | 1.440,00 Euro |
| 10. | Urnengrab in einer Baumgrabstätte
Sondergrabform für vier Urnen | 4.000,00 Euro |
| 11.1. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihen- oder
Wahlgrabstätte gemäß Ziffer 1. bis 2. und 5. bis 7. in einer bestehenden
Ruhefrist | 800,00 Euro |
| 11.2 | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gemäß Ziffer
3. und 4. in einer bestehenden Ruhefrist | 1.100,00 Euro |
| 12. | Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite
pro Jahr die Hälfte der jährlichen Nutzungsgebühr von 2. bis 8. und 10. | |
| 13. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der
Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 8 und 10 berechnet. Die Gebühr
für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird
für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 15,00 Euro |
| 2. | Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 15,00 Euro |

3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
3.1	eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	130,00 Euro
3.2	eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
3.3	von Grabeinfassungen aus Stein	10,00 Euro
4.	Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden	20,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1.	Für eine Erdbestattung, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde mit Rekonstruktion der Rasenfläche bzw. des Beetaufbaus	
1.1	Särge bis 1,20 m	120,00 Euro
1.2	Särge über 1,20 m	780,00 Euro
2.	Für eine Urnenbeisetzung	380,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1.1	für die Benutzung des Kühlraumes je Sarg	130,00 Euro
1.2	ab dem 5. Tag zusätzlich pro Tag	26,00 Euro
2.	für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	200,00 Euro

Für kirchliche Trauerfeiern anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Luth. Kirche in Deutschland wird diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde getragen.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	2.850,00 Euro
2.	Für die Ausgrabung einer Urne	400,00 Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. März 2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchlichen Verwaltungszentrums des Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 24. Mai 2017 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wilster, den 24. Mai 2017

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster
- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

Vorsitzende Pastorin Telse-Möller-Göttsche

Mitglied Dr. Thomas Urch

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

amtlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.kirche.wilster.org/friedhof. Die Veröffentlichung erfolgte unter vorherigem

Hinweis in Wilsterschen Zeitung

am 30. Mai 2017

(Kirchensiegel)

Vorsitzende Pastorin Telse Möller-Göttsche

Mitglied Dr. Thomas Urch